

### **Zeichnungsvorbehalte der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters**

1. Allgemeine Zeichnungsvorbehalte:
  - 1.1 Vorgänge, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat;
  - 1.2 Berichte und sonstige Schreiben an übergeordnete Behörden (ausgenommen Begleitschreiben beim Versand von Akten);
  - 1.3 Sachgebietsverfügungen;
  - 1.4 Vorgänge von erheblicher Bedeutung oder von rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeit;
    - 1.4.1 Verbindliche Auskünfte gem. § 89 Abs. 2 AO und die dazugehörige Gebührensatzung nach § 89 Abs. 3 AO sowie Auskünfte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch sie § 30 AO verletzt wird;
    - 1.4.2 Fälle der §§ 129 bis 132, 172 bis 174, 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 176 und 177 AO, es sei denn, der vorhergehende Verwaltungsakt unterlag nicht dem Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters und der Streitwert je Steuerart und Jahr beträgt nicht mehr als 2.500 €;
    - 1.4.3 Einspruchsentscheidungen (§ 367 AO);
    - 1.4.4 Die Zeichnungsvorbehalte nach den Nummern 1.4.2 und 1.4.3 gelten nicht für Abhilfen und Einspruchsentscheidungen der Rechtsbehelfsstelle, wenn
      - a) der Streitwert je Steuerart und Jahr bis zu 5.000 € beträgt oder
      - b) der Rechtsbehelf ohne jegliche Begründung eingelegt worden ist oder
      - c) sich der Einspruch gegen eine Steuerfestsetzung von 0 € richtet;
    - 1.4.5 Abgabe eines Rechtsbehelfs an die Rechtsbehelfsstelle und die Ablehnung der

Übernahme durch die Rechtsbehelfsstelle;

- 1.4.6 Festsetzungen und Feststellungen aufgrund einer Außenprüfung (einschließlich Haftungs- und Nachforderungsbescheide in lohnsteuerlichen Angelegenheiten), falls vom Prüfungsbericht in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht abgewichen werden soll oder der Fall aus anderen Gründen von der Sachgebietsleiterin/vom Sachgebietsleiter zu zeichnen ist;
- 1.4.7 Schriftverkehr in Streitsachen vor dem Finanzgericht, ausgenommen Aktenvorlagen;
- 1.4.8 Entscheidungen über Vorlagen an die Bußgeld- und Strafsachenstelle; dies gilt nicht, soweit eindeutig kein Vorlagegrund gegeben ist;
- 1.4.9 Anordnungen einer betriebsnahen Veranlagung oder einer Außenprüfung;
- 1.4.10 Prüfungsersuchen an die Außenprüfung;
- 1.4.11 Prüfungsersuchen an die Steuerfahndung;
- 1.4.12 Haftungsbescheide sowie Aktenvermerke über die Einstellung des Haftungsprüfungsverfahrens in ergebnislosen Fällen, ausgenommen Haftungsbescheide in lohnsteuerlichen Angelegenheiten (siehe Nr. 1.4.6);
- 1.4.13 Übereignungen und Abtretungen zur Sicherheit;
- 1.4.14 Tatsächliche Verständigungen auf der Grundlage der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BFH;
- 1.5 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;
- 1.6 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 50.000 € je Feststellung;
- 1.7 Stundungen (§ 222 AO):
- über 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder
  - für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten;

- 1.8 Erlass von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen sowie Verzicht auf Zinsen (§§ 234 Abs. 2, 237 Abs. 4 AO) von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum (bei Zinsen: gesamte Zinsen für den jeweiligen Einzelanspruch), mit Ausnahme der Buchungsanweisung nach erteilter Restschuldbefreiung;
- 1.9 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen
- gem. § 163 Abs. 1 Satz 1 AO von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;
  - gem. § 163 Abs. 1 Satz 2 AO von mehr als 5.000 € je - Besteuerungsgrundlage;
- 1.10 Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld von mehr als 500 € im Einzelfall (z.B. je Steuerart) und alle weiteren Entscheidungen in diesem Zwangsgeldverfahren;
- 1.11 Absehen von Steuerfestsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO über einen Betrag von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder insgesamt mehr als 10.000 €;
- 1.12 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der besonders gekennzeichneten maschinellen Prüffälle (\*-Fälle);
- 1.13 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der maschinellen Prüf- und Hinweissfälle, soweit die Sachgebietsleiterin/der Sachgebietsleiter den Eingabebogen/Verwaltungsakt gezeichnet hat oder wenn bei der Direkteingabe ein Prüffall auf den Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters hinweist mit Ausnahme rein technischer bzw. organisatorischer Hinweise, die keine Änderung der ursprünglichen Eingabedaten zur Folge haben;
- 1.14 Erstattungen und Vergütungen an andere Personen als den Steuerpflichtigen (ausgenommen an den Ehegatten und an Geldinstitute);
- 1.15 Duldungsbescheide;
- 1.16 Anträge auf Gewerbeuntersagung oder Passentzug;

- 1.17 Entfallen
- 1.18 Festsetzung von Zuschlägen nach § 152 AO wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe von Steuererklärungen:
- von mehr als 1.000 € je Steuerfestsetzung/Feststellung
  - wenn von einem maschinell errechneten Betrag abgewichen werden soll;
- 1.19 Entfallen
- 1.20 Entscheidungen über die Aufteilung bei Gesamtschuldverhältnissen nach §§ 268 bis 280 AO;
- 1.21 Entfallen
- 1.22 Fälle mit Auslandsbezug (z.B. Steuerfreistellungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen sowie dem Auslandstätigkeitserlass, negative Einkünfte nach § 2a EStG, gewerbsteuerliches Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 7 GewStG, Anwendung des § 8b KStG bei ausländischen Körperschaften) sowie Fälle des Außensteuergesetzes;
- 1.23 Personelle Veranlagungen zur ESt, KSt oder USt mit Erstattungen von mehr als 5.000 € sowie personelle Festsetzungen der Eigenheimzulage;
- 1.24 Nachforderungen von Lohnsteuer nach §§ 38 Abs. 4, 39 Abs. 4, 39 a Abs. 5, 39 d Abs. 2 und 41 c Abs. 4 EStG von jeweils mehr als 500 €;
- 1.25 Fälle mit Anwendung des § 34 c EStG und des § 26 KStG mit mehr als 500 € anzurechnenden ausländischen Steuern;

1.26 Steuerangelegenheiten Amtsangehöriger (einschließlich der Ehegatten und Kinder, soweit die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen) zeichnet die fachlich zuständige Sachgebietsleiterin/der fachlich zuständige Sachgebietsleiter.

Steuerangelegenheiten der Angehörigen des eigenen Sachgebiets zeichnet die Vertreterin/der Vertreter dieser Sachgebietsleiterin/dieses Sachgebietsleiters. Soweit die Vertreterin/der Vertreter der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters als Außenstellenleiterin/Außenstellenleiter auch in Personalangelegenheiten des/der Amtsangehörigen zuständig ist, zeichnet eine Sachgebietsleiterin/ein Sachgebietsleiter im Stammamt. Die Zuständigkeit für die Aktenführung ändert sich dadurch nicht;

1.27 Entfallen

1.28 Auskunftsersuchen an Kreditinstitute (§ 30 a AO); dies gilt nicht im Rahmen der Kontrolle der Freistellungsaufträge.

2. Entfallen

### 3. Zeichnungsvorbehalte im Veranlagungsbereich:

Bei gleichzeitiger Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Steuerarten oder für verschiedene Veranlagungszeiträume gilt der Vorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters für alle Vorgänge, wenn ihm für mindestens eine Festsetzung/Feststellung die Zeichnung vorbehalten ist.

3.1 Festsetzungen und Feststellungen ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:

	Gesellschaften	Sonstige
- bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Bruttolohn des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten	-	125.000 € (250.000 DM)
- Summe der positiven Einkünfte aller übrigen Einkunftsarten	200.000 € (400.000 DM)	150.000 € (300.000 DM)
- Verluste aus einer Einkunftsart	75.000 € (150.000 DM)	75.000 € (150.000 DM)
- Gesamtumsatz	2.000.000 € (4.000.000 DM)	1.000.000 € (2.000.000 DM)

3.2 Entfallen

3.3 Fälle des § 15 a EStG;

3.4 Entfallen

3.5 Entscheidungen über die Festsetzung von Investitionszulagen von mehr als 5.000 € je Kalenderjahr;

3.6 Veräußerungs- und Aufgabefälle gemäß §§ 14, 14 a, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG,

Fälle der erstmaligen Betriebsverpachtung und Fälle im Anwendungsbereich des UmwStG;

- 3.7 Fälle der Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei Personengesellschaften einschließlich der Einräumung von Unterbeteiligungen;
- 3.8 Fälle der Begründung einer Betriebsaufspaltung sowie Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bei bestehender Betriebsaufspaltung;
- 3.9 Erstmalige Festsetzung bei Organschaft mit Gewinnabführungsvertrag;
- 3.10 Erstmalige Entscheidung in Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit;
- 3.11 Fälle der §§ 11 bis 13 KStG;
- 3.12 Vorgänge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerpflichtigen (vor Inkrafttreten der InsO: des Konkurses), wenn diese nicht von der zentralen Insolvenzstelle bearbeitet werden oder andere Zeichnungsrechtvorbehalte der Amtsleiterin/des Amtsleiters bzw. der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters zu beachten sind;
- 3.13 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Umsatzsteuer von mehr als 10.000 €;
- 3.14 Umsatzsteuerfestsetzungen einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn der Umsatz für den Voranmeldungszeitraum 250.000 € (500.000 DM) übersteigt oder sich ein Überschuss von mehr als 10.000 € (20.000 DM) ergibt;
- 3.15 Festsetzungen in den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge (§ 1 b UStG 1993) ab einer Bemessungsgrundlage von 17.500 € (35.000 DM).

- 4.1 Entfallen
- 4.2 Zeichnungsvorbehalte in der Arbeitgeberstelle und der Lohnsteuer-Außenprüfung:
  - 4.2.1 Prüfungsberichte der Lohnsteuer-Außenprüferinnen/Lohnsteuer-Außenprüfer (als Sichtvermerk), soweit sie/er sich die Zeichnung vorbehalten hat;
  - 4.2.2 Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 EStG von mehr als 2.500 € Lohnsteuer;
  - 4.2.3 Anrufungsauskünfte nach § 42 e EStG und nach § 15 Abs. 4 5. VermBG;
  - 4.2.4 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Lohnsteuer von mehr als 2.500 € ;
  - 4.2.5 Entfallen
  - 4.2.6 Lohnsteuerfestsetzungen (§ 41a Abs. 1 EStG) einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn die Summe der Steuerabzugsbeträge 7.500 € (15.000 DM) im Anmeldezeitraum übersteigt oder sich ein Erstattungsbetrag von mehr als 2.500 € ergibt.
- 5. Zeichnungsvorbehalte in der Bewertungsstelle:
  - Einheitswerte 1964
    - 5.1 Entfallen
    - 5.2 Einheitswertfeststellungen im Sachwertverfahren, wenn der umbaute Raum der wirtschaftlichen Einheit insgesamt mehr als 20.000 m<sup>3</sup> beträgt;
    - 5.3 Entfallen
    - 5.4 Entfallen
    - 5.5 Einheitswertfeststellungen des Grundvermögens im Ertragswertverfahren bei einer Jahresrohmiete von mehr als 100.000 DM;
    - 5.6 Fälle mit Abgrenzung des Grundvermögens vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Sinne des § 69 BewG;

- 5.7 Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft:
- mit mehr als 100 ha
  - wenn ein Zuschlag/Abschlag nach § 41 BewG von mehr als 50.000 DM in Betracht kommt.

5.8 Entfallen

5.9 Entfallen

5.10 Entfallen

5.11 Entfallen

#### Bedarfsbewertungen

5.12 Fälle, in denen nicht nur wegen der Berücksichtigung von abweichenden lagety-  
pischen Merkmalen, vom Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse abgewichen  
wird;

5.13 Grundbesitzwerte ab 500.000 € (1.000.000 DM);

5.14 Bewertung von bebauten Grundstücken in Sonderfällen (§ 147 BewG);

5.15 Sonderbewertungen nach §§ 148 bis 150 BewG;

5.16 Fälle mit Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (§§ 145 Abs. 3, 146  
Abs. 7 BewG);

5.17 Aussetzung der Vollziehung ab 100.000 € Wertanteil.

#### 6. Zeichnungsvorbehalte in der Kraftfahrzeugsteuerstelle:

6.1 Entfallen

6.2 Entscheidungen über Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 9 KraftStG;

6.3 Steuererstattungen nach § 4 KraftStG.

6.4 Entfallen

6.5 Entfallen

6.6 Erteilung einer Dauerbescheinigung für Großkunden als Befreiung von der verpflichtenden Abgabe eines Lastschriftinzugs bei Neuzulassung von KfZ (§ 3 Abs. 1 MZuKraftStV)

6.7 Entfallen

7. Zeichnungsvorbehalte in der Grunderwerbsteuer:

7.1 Steuerfestsetzungen – mit Ausnahme der Festsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung sowie der Festsetzungen aufgrund von gesonderten Feststellungen gem. § 17 GrEStG - und gesonderte Feststellungen (§ 17 GrEStG) bei einer Bemessungsgrundlage von mehr als 1.000.000 € (2.000.000 DM);

7.2 Fälle, die sich auf folgende Tatbestände beziehen:

- Übertragung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verfügungsmacht (§ 1 Abs. 2 GrEStG)
- Treuhandgeschäfte
- Änderungen im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft i. S. d. § 1 Abs. 2 a GrEStG (auch nicht steuerbare Vorgänge)
- Anteilsvereinigungen oder Anteilsübertragung i. S. d. § 1 Abs. 3 GrEStG (auch nicht steuerbare Vorgänge)
- Grundstücksübergänge aufgrund gesellschaftlicher Vereinbarungen (z.B. Umwandlungen, Einbringungen, Anwachsungen)
- Fälle der §§ 5 und 6 GrEStG (einschließlich Löschung Überwachungsmerker)
- Fälle des § 7 GrEStG
- Grundstückskauf und Bauvertrag (z.B. einheitliches Vertragswerk)

7.3 Nichtfestsetzung der Steuer, Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 16 GrEStG, es sei denn, die steuerliche Auswirkung beträgt nicht mehr als

2.500 €;

- 7.4 Zwischengeschäfte (§ 1 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 GrEStG);
- 7.5 Pauschbesteuerung nach § 12 GrEStG;
- 7.6 Entscheidung über die Verlängerung von Zahlungsfristen (§ 15 Satz 2 GrEStG) für Beträge von insgesamt mehr als 10.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten;
- 7.7 Erstattungsfälle über 5.000 €.

8. Zeichnungsvorbehalte der Kassenleiterin/des Kassenleiters in der Finanzkasse

Sind im Bereich der Finanzkasse Bearbeitungsstellenleiterinnen/Bearbeitungsstellenleiter bzw. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes eingesetzt, können die Zeichnungsvorbehalte der Tzn. 8.1 bis 8.4, 8.7, 8.10, 8.14 bis 8.24 auf diese übertragen werden.

- 8.1 Schriftverkehr mit Steuerpflichtigen oder Beratern in besonders schwierigen Fällen;
- 8.2 Erklärung der Aufrechnung;
- 8.3 Erteilen von Abrechnungsbescheiden (§ 218 Abs. 2 AO) und sonstigen Verwaltungsakten;
- 8.4.1 Erlass von Säumniszuschlägen von mehr als 100 € bis 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum, wenn nur über Säumniszuschläge zu entscheiden ist und einem bisher pünktlichen Zahler ein offenes Versehen unterlaufen ist.

Sind im Bereich der Finanzkasse Bearbeitungsstellenleiterinnen/Bearbeitungsstellenleiter bzw. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes eingesetzt, kann der Zeichnungsvorbehalt der Kassenleiterin/des Kassenleiters im Bereich von mehr als 100 € bis 1.500 € auf diese übertragen werden.

- 8.4.2 Stornierung/Änderung von Säumniszuschlägen über 100 €, je Steuerart und Kalenderjahr;

- 8.5 Bestätigung auf der Zusammenstellung der Tagesnachweisungen;
- 8.6 Buchungsanweisungen für Zeitnotverwahrungen;
- 8.7 Mitteilungen über geminderte Überweisungsbeträge (§1 ZerlG);
- 8.8 Bescheinigung der Richtigkeit des Tagesabschlusses;
- 8.9 Mitzeichnung der Schecks und Überweisungsaufträge sowie der Zuschussanforderungen;
- 8.10 Mitzeichnung bei Verrechnung im Wege des Buchausgleichs;
- 8.11 Abschlussnachweisung zum Monats- und Jahresabschluss;
- 8.12 Aushänge nach Muster 3 zu Art. 70 BayHO;
- 8.13 Niederschriften bzw. Vermerke bei endgültiger oder vorübergehender Kassenübergabe;
- 8.14 Meldung von Fehlern an den IuK-Bereich.
- 8.15 Auszahlungsanweisungen für Erstattungen im Programm 630 und 632 (einschließlich Sachbearbeitungsverfahren Zahlungsverkehr);  
Ausnahmen:
- Kein Zeichnungsvorbehalt bei abschließender Anweisung von Erstattungen bis 1.000 € (laut Buchungsunterlage) mit Programm-Nr. 632 (BTe 41 und 45) durch die Buchhaltung 2;
  - Kein Zeichnungsvorbehalt bei abschließender Anweisung von Auszahlungen bis 1.000 € (je Verwahrungsbeleg) auf Grund von Vollstreckungsersuchen an andere Behörden durch die Buchhaltung 3;
- 8.16 Anweisungen zu speicherkontenübergreifenden Umbuchungen, wenn Abrechnungskonten, Sach-, Titel-, Vorschusskonten oder 600er-Verwahrungskonten betroffen sind;
- 8.17 Anweisungen über die Stornierung von Istbeträgen;

- 8.18 Entfallen
- 8.19 Entfallen
- 8.20 Kasseninterne Aufträge;
- 8.21 Bescheinigung der Kontoabgleiche;
- 8.22 Mitzeichnung der Indossamente auf angenommenen Orderschecks;
- 8.23 Quittungen und Verwahrungsbescheinigungen über die Einlieferung von Wertgegenständen;
- 8.24 Verlustmeldungen über verlorene oder abhanden gekommene Quittungsblöcke oder einzelne Quittungsvordrucke.
9. Zeichnungsvorbehalte in der Vollstreckungsstelle:
- 9.1 Niederschlagung nach § 261 AO
- mit Überwachung der Verjährung (BT 32), wenn der niederzuschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 10.000 € (bei SF-Stelle mehr als 20.000 €) oder insgesamt mehr als 50.000 € beträgt.
  - ohne Überwachung der Verjährung (BT 33), wenn der niederzuschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 2.500 € oder insgesamt mehr als 10.000 € beträgt.
- 9.2 Alle mit der Vollstreckung in Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zusammenhängende Anträge und Entscheidungen (einschließlich Erteilung von Löschungsbewilligungen und lösungsfähiger Quittungen) sowie Anträge auf Eintragung einer Sicherungshypothek von mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 100.000 €);
- 9.3 Anordnungen nach § 289 AO;
- 9.4 Entfallen

- 9.5 Einstweilige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 258 AO bzw. die Aussetzung der Verwertung nach § 297 AO,
- wenn der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 50.000 €) beträgt oder
  - wenn die Maßnahme einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet.
- Vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen;
- 9.6 Anordnungen nach §§ 305 und 317 AO (andere Art der Verwertung);
- 9.7 Verwertung von Sicherheiten (§ 327 AO);
- 9.8 Pfändung und Einziehung von Geldforderungen nach §§ 309, 314 AO sowie Pfändungsverfügungen einschließlich Einziehung und Verwertung nach § 318, 321 AO, wenn wegen Rückständen von mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 100.000 €) gepfändet wird;
- 9.9 Anträge auf Durchsuchungen nach § 287 Abs. 4 AO;
- 9.10 Angelegenheiten des Insolvenzrechts mit Ausnahme der Anmeldung und Änderung von Forderungen zur Tabelle;
- 9.11 Entscheidungen über Interventionen nach § 262 AO und über die Geltendmachung von Vorrechten nach § 293 AO.
- 9.12 Maßnahmen im Zusammenhang mit § 284 AO;
- 9.13 Abmeldung von Fahrzeugen von Amts wegen auf Grund Nichtentrichtung von Kraftfahrzeugsteuer (§ 14 Abs. 2 KraftStG);
10. Zeichnungsvorbehalte in der Bußgeld- und Strafsachenstelle:
- 10.1 Entfallen
- 10.2 Bußgeldbescheide ab 2.500 €;
- 10.3 Entfallen

- 10.4 Anordnung der Vorführung von Beschuldigten und Zeugen;
- 10.5 Zahlungsaufschub bei Geldbußen von mehr als 10.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten;
- 10.6 Entscheidungen über
- Verfahrenseinstellung einschl. Festsetzung der Geldbeträge nach § 153 a StPO;
  - Abgabe an die Staatsanwaltschaft;
  - Antrag auf Erlass eines Strafbefehls;
  - Festsetzung von Ordnungsgeldern;
  - Anträge nach § 96 OWiG;
- 10.7 Stellungnahmen in Gnadensachen bei Steuerstrafen und Geldbußen (ab 2001 €);
- 10.8 Sonstiger Schriftverkehr mit anderen Behörden, mit Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie mit Verteidigern und Beschuldigten, Betroffenen, Zeugen oder anderen Auskunftspersonen, soweit es sich nicht um büromäßige Erledigungen handelt;
11. Zeichnungsvorbehalte in der Stelle für sonstige Verkehrsteuern:
- 11.1 Entfallen
- 11.2 Entfallen
- 11.3 Rennwett- und Lotteriesteuer:
- 11.3.1 Steuerfestsetzungen mit einem Steuerbetrag von mehr als 2.500 € im Einzelfall;
- 11.3.2 Entscheidungen über Steuerbefreiungen, wenn die maßgebende Bemessungsgrundlage mehr als 15.000 € (30.000 DM) beträgt.
- 11.4 Versicherung- und Feuerschutzsteuer:
- 11.4.1 Steuerfestsetzungen mit einem Steuerbetrag von mehr als 10.000 € im Einzelfall;

- 11.4.2 Entscheidungen über die Höhe des Versicherungsentgelts nach § 3 Abs. 2 VersStG bzw. nach § 2 Abs. 2 FeuerSchStG;
- 11.4.3 Entscheidungen über Steuerbefreiungen;
- 11.4.4 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO für VersSt- und FeuerSchSt-Anmeldungen:
- mit Erstattungsbeträgen von mehr als 2.500 € oder
  - mit Minderungsbeträgen bei berechtigten Anmeldungen von mehr als 2.500 € (Sollminderung).
12. Zeichnungsvorbehalte in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle:
- 12.1 Steuerfestsetzungen und Freistellungen ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Freistellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn der Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles (siehe Anlage 1 Nr. 6) mehr als 1.000.000 € (*2.000.000 DM*) oder die festzusetzende Steuer im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt;
- 12.2 Fälle, in denen die Steuerschuld nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 4 ErbStG entsteht;
- 12.3 Fälle des § 7 Abs. 6 und 7 ErbStG;
- 12.4 Entscheidungen über Steuerbefreiungen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5, 12, 13, 14 und 17 ErbStG;
- 12.5 Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG von mehr als 2.500 € im Einzelfall und Fälle, in denen die Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden sind;
- 12.6 Fälle des § 23 ErbStG;
- 12.7 Bewertung von Erfindungen und Urheberrechten;
- 12.8 Fälle des mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens (§ 27 ErbStG);

12.9 Entscheidungen über steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Fällen, in denen ein Zeichnungsvorbehalt nach Anlage 2 Nrn. 12.1 bis 12.8 besteht und bei Teilfreigaben eines oder mehrerer Konten/Depots.

13. Zeichnungsvorbehalte in den Außenprüfungs- und Steuerfahndungsstellen:

13.1 Ermittlungsaufträge und Begleitverfügungen zu Ermittlungsberichten in Steuerfahndungssachen;

13.2 Entfallen

13.3 Prüfungsberichte (als Sichtvermerk) mit Begleitverfügungen und Ermittlungsberichte (als Sichtvermerk), soweit er sich die Zeichnung vorbehalten hat;

13.4 Entfallen

13.5 Stellungnahmen zu Einwendungen gegen Prüfungsberichte (als Sichtvermerk);

14. Zeichnungsvorbehalte der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters im ALS-Dienst:

14.1 Vorbereitungen zu Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

- mit mehr als 100 ha/LN
- bei Zuschlag nach § 41 BewG von mehr als 25.000 € (50.000 DM)
- im Einzelertragswertverfahren
- für landwirtschaftliche Nebenbetriebe
- bei Sonderkulturen, weinbaulicher, gärtnerischer und sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung von mehr als 25.000 € (50.000 DM) Vergleichswert
- Fälle der §§ 51 und 51 a BewG;

14.2 Stellungnahmen in Rechtsbehelfssachen;

14.3 Schwierige fachtechnische Stellungnahmen:

- bei Anerkennung von Pachtverträgen sowie Betriebsteilungen zwischen nahen Angehörigen
- bei Betriebsaufgaben und Grundstücksentnahmen
- zu Liebhabereibetrieben;

14.4 Bodenschätzungen und Rechtsmittel.

15. Entfallen